

Vereinbarung über Inanspruchnahme von Wahlleistungen

zwischen

Vorname, Name: _____

Strasse: _____

PLZ, Ort: _____

im folgenden Leistungsempfängerin genannt

und

Frauengesundheit am Meer, Katja Christina Richter, Plöner Str. 28, 23701 Eutin, folgend
Hebamme genannt

§1 Präambel

Der Abschluss dieser Vereinbarung ist freiwillig und nicht abhängig von einer Inanspruchnahme der regulären Hebammenleistungen im Rahmen der Hebammenhilfe nach dem Vertrag nach § 134a SGB V.

Mit diesem Vertragsabschluss wählt die Leistungsnehmerin auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin ein Wahlleistungsangebot und stimmt daher zu, dass die folgend beschriebenen und in Anspruch genommenen Wahlleistungen als Selbstzahlerleistung berechnet werden.

Diese Vereinbarung wird ggf. ergänzend zu dem Behandlungsvertrag vom
_____ geschlossen.

Die Hebamme ist mit der Aushändigung dieses Vertrag ihrer Informationspflicht über etwaige kostenpflichtige Leistungen nachgekommen.

§2 Annahme einer Wahlleistung im Behandlungsverlauf

Eine Inanspruchnahme einzelner Wahlleistungsangebote kann nach Unterschrift dieses Vertrags im weiteren Behandlungsverlauf erfolgen. Ebenso kann die Annahme und Inanspruchnahme einer einzelnen Leistung auch fernmündlich erfolgen.

Ein gesonderter Vertrag für jede einzelne Inanspruchnahme einer Leistung erfolgt nicht. Den Leistungserhalt der gewählten und in Anspruch genommenen Wahlleistungen quittiert die Leistungsnehmerin der Hebamme auf einem gesonderten Formular. Dieses ist aber nicht als Voraussetzung zur Leistungsabrechnung zu sehen, sondern dient der Hebamme lediglich zu Dokumentationszwecken und für das interne QM.

§3 Art und Definition von Wahlleistung

Wahlleistungen sind Leistungen, die

a) Leistungen, die nicht Gegenstand des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V sind und über die keine Zusatzvereinbarung mit Einzelkassen abgeschlossen wurde.

oder

b) Hebammenleistungen, die zwar im Vertrag mit den Krankenkassen über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGBV vorkommen, aber über die Obergrenze der dort vorgesehenen Anzahl und / oder Zeit hinausgehen und / oder keine ärztliche Verordnung dafür vorliegt.

Die Abrechnung der Leistungen nach b) erfolgt auf der Grundlage der Privatgebührenverordnung für Hebammen des jeweiligen Bundeslandes, siehe: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-HebGebVSH2020pP2/part/X>

Die ab dem 1.11.2025 gültige ausführliche Fassung der Gebührenverordnung der gesetzlichen Krankenkassen ist hier einzusehen:

https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulante_leistungen/hebammen_geburtshaeuser/hebammenhilfevertrag/hebammenhilfevertrag.jsp

Eine Auflistung aller Leistungen siehe Anlage 3

c) In folgenden weiteren Fällen werden die Kosten nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen und werden daher der Leistungsempfängerin als Selbstzahlerin privat in Rechnung gestellt.

- Falls keine gültige Mitgliedschaft der o.g. Krankenkasse festgestellt werden kann, bzw. eine private Krankenversicherung besteht.
- Falls Leistungen bei einer fremden Hebamme in Anspruch genommen werden und dadurch die erstattungsfähigen Kontingente überschritten werden. (Anmerkung: Um dies zu vermeiden, ist es unverzichtbar, die Hebammen über bereits in Anspruch genommene Kassenleistungen bei einer praxisfremden Kollegin zu informieren.)
- Verwendete Hilfs- und Heilmittel, Medikamente oder Tees, welche nicht von der Krankenkasse bezahlt werden.
- Außerordentlich anfallende Wegegelder, sofern diese nicht von der Krankenkasse der Leistungsempfängerin übernommen werden oder die Leistungen als Wahlleistung erbracht werden. Anmerkung: Die gesetzlichen Krankenkassen bezahlen die Fahrtkosten der Hebammen bis zu 25 Kilometer einfache Strecke. Sollte die Distanz für die Betreuung mehr als 25 Kilometer betragen, werden die zusätzlichen Fahrtkosten der Leistungsempfängerin privat in Rechnung gestellt.

Auch in diesen Fällen erstellt die Hebamme eine Privatrechnung an die Leistungsnehmerin.

§4 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung von Wahlleistungen erfolgt elektronisch über eine externe zertifizierte Abrechnungsstelle für Hebammen. Die Vertragspartnerin ist mit Zustimmung der AGBs und DSGVO mit der Übermittlung ihrer abrechnungsrelevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Leistungs- und Versicherungsdaten) an eine zertifizierte Abrechnungsstelle für Hebammen und der Speicherung auf stationären/oder mobilen Geräten der Hebamme, sowie mit einer Zwischenspeicherung auf einem externen Server, einverstanden.

Zur Abrechnung der Hebammenhilfe und der Wahlleistungen kann der AZH Abrechnungsservice in Lauingen beauftragt werden. AZH Service ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und beachten die aktuellen Datenschutzgesetze.

Für Wahlleistungen wird, wenn nicht anders ausgewiesen, ein Stundensatz von 87€/h netto berechnet. Abweichend hiervon können auch Paketpreise zu Sonderkonditionen gesondert schriftlich vereinbart werden.

Leistungsangebote können auch in kombinierter Form angewendet werden, für Leistungen, die nach Stundensatz abgerechnet werden, beträgt der Stundensatz auch in kombinierter Form dann nicht mehr als 87€/h.

Der in Rechnung gestellte Betrag wird sofort fällig und kann entweder per EC Karte (per Zahlungstransponder = EC Karten Lesegerät) beglichen werden oder es erfolgt eine Zahlung per Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Rechnungsstellung (per Post, per E-Mail).

Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie Mahngebühren in Höhe von pauschal 7,50 Euro pro Mahnung berechnet werden. Nach der dritten Mahnung wird die Forderung an ein Inkassobüro abgegeben. Die Leistungsenehmerin trägt hierfür alle anfallenden Kosten.

Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Sofern die Leistungsempfängerin Wahlleistungen mit der Vertragsgeberin vereinbart hat, kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

§5 Versäumnisse und Absagen bei Einzelterminen

Sollte die Versicherte vereinbarte Termine zu Wahlleistungen nicht wahrnehmen können, obliegt ihr die Pflicht, dieses der Leistungserbringerin frühzeitig mitzuteilen, damit sie diesen ggf. anderweitig vergeben kann. Bei einer nicht rechtzeitigen Absage seitens der Versicherten (mindestens 24h vor dem vereinbarten Termin) und der damit verbundenen nicht anderweitigen Vergabemöglichkeit des Termins, entsteht der der Leistungsenehmerin eine Ausfallsgebühr in Höhe der für diesen Termin vereinbarten Vergütung.

§ 6 Bedingungen für Wahlleistungskurse

6.1 Anmeldung

Die Anmeldung zu den Kursen erfolgt ausschließlich über die Online Anmeldung der Website <https://frauengesundheit-am-meer.de/> bzw. dem verlinkten Online Kursportal.

Nach der Anmeldung erhält die Leistungsnehmerin eine Teilnahmebestätigung per E-Mail, diese gilt als verbindliche Zusage zur Kursteilnahme und ist somit auch der Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Bei der Anmeldung von Kursen ist keine automatische Schwangerschafts- oder Wochenbettbetreuung inbegriffen. Diese muss separat gebucht werden.

6.2 Kursorganisation

Die Kursleiterin ist berechtigt, einzelne Kursstunden oder -zeiten kurzfristig zu verlegen, wenn dies aus zwingenden oder organisatorischen Gründen notwendig ist. Die Kursleiterin legt im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten einen neuen Termin fest und teilt diesen zeitnah mit. Bei längerfristigem Ausfall der Kursleiterin (länger als 4 Wochen) wird versucht, eine Vertretung zu organisieren. Es kann jederzeit eine andere qualifizierte Kursleiterin eingesetzt werden, sollte dies bspw. aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen notwendig sein.

6.3 Kosten und Gebühren

Es gelten die in der jeweiligen Ausschreibung auf der Internetseite genannten Preise.

Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse in der Gruppe werden bei gesetzlich versicherten Frauen direkt mit der Krankenkasse abgerechnet. Ist die Teilnehmerin privat versichert, zahlt sie die Gebühr gemäß den Bestimmungen der Privatgebührenordnung Schleswig-Holstein für den gesamten Kurs. Da die Krankenversicherung die Kosten für jeweils einen Geburtsvorbereitungskurs und einen Rückbildungskurs übernimmt, stellt die Hebamme jeden weiteren Kurs als Selbstzahlerkurs in Rechnung.

6.4 Geburtsvorbereitungskurse mit Partner

Die Anzahl der Termine mit Partner und die jeweils aktuelle Partnergebühr eines Geburtsvorbereitungskurses sind in den aktuellen Angaben in der Kursbeschreibung auf der Internetseite zu entnehmen. Die Gebühr für die Partnerteilnahme ist vor Kursbeginn zu bezahlen.

6.5 Versäumnisse und Absagen

Bei Kursen, die keine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen sind, gilt folgendes: Die Hebamme behält ihren Gebührenanspruch auch dann, wenn die Teilnehmerin einzelne Kursstunden versäumt. Dies ist auch unabhängig von der Erstattung und der Erstattungsdauer durch die private Krankenversicherung und/oder Beihilfestelle. Die Belegung mit einer ErsatzteilnehmerIn ist in der Regel nicht möglich, da die Kursstunden aufeinander aufbauend sind. Die Rechnung wird der LeistungsnehmerIn nach Beendigung des Kurses gestellt. Versäumte Kursstunden können nicht nachgeholt werden. Auch nicht in einem anderen Kurs. Für Selbstzahlerkurse bei denen die Kursgebühr vor Kursbeginn

bezahlt wurde gilt für versäumte Kursstunden oder Stornierung nach Kursbeginn, dass eine Rückerstattung der Kursgebühr nicht erfolgt.

6.6 Kursorganisation

Die Kursleiterin ist berechtigt, einzelne Kursstunden oder -zeiten kurzfristig zu verlegen, wenn dies aus zwingenden oder organisatorischen Gründen notwendig ist. Die Kursleiterin legt im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Möglichkeiten einen neuen Termin fest und teilt diesen zeitnah mit. Dieser kann auch zu einer anderen Tageszeit und einem anderen Wochentag sein.

Bei längerfristigem Ausfall der Kursleiterin (länger als 4 Wochen) wird versucht eine Vertretung zu organisieren. Es kann jederzeit eine andere qualifizierte Kursleiterin eingesetzt werden, sollte dies bspw. aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen notwendig sein. Kann keine Vertretung gestellt werden, ist die Kursleiterin berechtigt, die restlichen Kursstunden fristlos und per sofortiger Wirkung zu stornieren. In diesem Falle werden bei Selbstzahlerkursen die Kursgebühren anteilig an die Leistungnehmerin / ihre PartnerIn erstattet.

6.7 Kursstornierung

Eine Stornierung vor Kursbeginn ist durch die Leistungnehmerin bis zu 14 Tage nach Anmeldung möglich. Danach wird die volle Kursgebühr fällig außer es findet sich eine Ersatzteilnehmer, über die Warteliste oder wird von der Teilnehmerin gestellt. Die Hebamme ist nicht verpflichtet, sich darum zu bemühen. Beträgt der Zeitraum zwischen Anmeldung und Kursbeginn weniger als 14 Tage, ist eine Stornierung nicht mehr möglich. Stornierungen sind schriftlich gegenüber der Hebamme vorzunehmen. Stichtag für die Gültigkeit der Stornierung ist das Datum des Eingangs der Mitteilung bei der Hebamme (Posteingang bzw. E-Mail-Empfang).

6.8 Pflichten der KursteilnehmerIn

Die Kursteilnahme erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich. Die LeistungenehmerIN trägt für Handlungen inner und außerhalb des Kurses die volle Verantwortlichkeit für sich selbst und das Kind. Es wird an die Eigenverantwortlichkeit der Teilnehmer/innen appelliert. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Kursangebot kein Ersatz einer medizinischen Behandlung ist. Körperliche oder psychische Beeinträchtigungen, Erkrankungen oder sonstige Beschwerden der TeilnehmerIn sind der Hebamme unmittelbar vor Kursbeginn mitzuteilen. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass die TeilnehmerIn sich in einem behandlungsbedürftigen Zustand befindet, dieser sowohl körperlich als auch psychisch nicht voll belastbar ist oder unter Medikamenteneinfluss steht. Wenn die TeilnehmerIn während des Kurses Schmerzen oder Unwohlsein verspürt, hat sie in diesem Fall sofort den Kurs zu pausieren und die Hebamme zu informieren.

Von der LeistungnehmerIn verursachte Schäden sind der Hebamme von der Teilnehmerin zu ersetzen bzw. die LeistungnehmerIn stellt den Anbieter, die Kursleiterin sowie dessen Erfüllungsgehilfen insoweit auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere den Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung.

6.8 Mindestteilnehmerzahl

Grundvoraussetzung für das Zustandekommen eines Gruppenkurses ist die Mindestteilnehmerzahl von 8 Kursplätzen (bei Paaren gilt pro Paar ein Kursplatz). Ob die Kursteilnehmer allein oder mit Partner bzw. Partnerin teilnehmen, ist hierbei nicht relevant. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl zwei Wochen vor Kursbeginn werden die angemeldeten Teilnehmerinnen per e-Mail oder telefonisch informiert. Die Hebamme ist berechtigt, eine Veranstaltung aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen abzusagen. In diesem Fall werden bei Selbstzahlerkursen die bereits geleisteten Teilnahmegebühren zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Eventuelle Stornierungs- oder Umbuchungskosten für vom Teilnehmer gebuchte Transportmittel oder Übernachtungen werden von der Hebamme nicht erstattet.

§7 Sonstige Regelungen

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen dieses Vertrages sollen ersetzt werden durch wirksame solche Bestimmungen, die der unwirksamen am ähnlichsten kommen.

Die Leistungsempfängerin bestätigt die Richtigkeit ihrer Angaben. Eine Ausführung des Vertrages wurde ihr ausgehändigt.

Die Hebamme ist mit der Aushändigung dieses Vertrag nebst aller Anlagen ihrer Informationspflicht über etwaige kostenpflichtige Leistungen nachgekommen.

Eutin, den _____

Unterschrift Leistungenehmerin

Unterschrift Hebamme

Anlagen:

- 1) Widerrufsbelehrung und Muster Widerruf
- 2) Auszug aus der Hebammengebührenverordnung
- 3) Übersicht der Wahlleistungen der Hebamme
- 4) Schriftliche Vereinbarung "erweiterte Erreichbarkeit der Hebamme"
- 5) Muster Quittierungsbogen für Wahlleistungen

Anlage 1: Widerrufsbelehrung gemäß § 312g BGB, Art 246a EGBGB

Belehrung über das Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen den heute abgeschlossenen Vertrag über die vereinbarten Wahlleistungen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage beginnend mit dem (Tag des Vertragsschlusses bzw. dem Erhalt einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung). Das Widerrufsrecht wird durch Abgabe einer eindeutigen Erklärung (z. B. schriftlich oder per E-Mail) ausgeübt, indem Sie mich über Ihren Entschluss über diesen Vertrag zu widerrufen informieren.

Die Erklärung ist gegenüber mir, Katja Christina Richter, per Post: Frauengesundheit am Meer, Katja Christina Richter, Plöner Str. 28, 23701 Eutin (es gilt das Datum des Poststempels) oder an hebamme@frauengesundheit-am-meer.de abzugeben. Sie können dafür das beigefügte Muster – Widerrufsformular – verwenden, dies ist jedoch nicht vorgeschrieben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, habe ich Ihnen alle Zahlungen, die ich von Ihnen erhalten habe, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwende ich dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie mir einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil, der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie mich vor der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistung im Vergleich zum Gesamtumfang, der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

Muster Widerrufsformular

Dieser Widerruf ist per Post an: Katja Christina Richter, per Post: Frauengesundheit am Meer, Katja Christina Richter, Plöner Str. 28, 23701 Eutin (es gilt das Datum des Poststempels) oder per Mail an hebamme@frauengesundheit-am-meer.de abzugeben.

Hiermit widerrufe (n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistung / Wahlleistung(en) : (Aufzählung)

Vertrag vom:

Name des Verbrauchers:

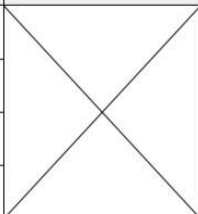
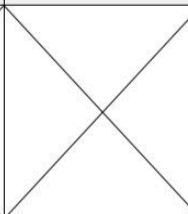
Anschrift des Verbrauchers:

Unterschrift des Verbrauchers

Ort, Datum

Anlage 2: Auszug aus der Hebammengebührenverordnung der gesetzlichen Krankenkassen:

101XX	Hilfeleistung in der Schwangerschaft			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €		pro Einheit mit Zuschlag (XXX1X): 7,24 €	
Kontingent	aufsuchend (101X1)	nicht-aufsuchend (101X2)	Video (101X3)	Kurzberatung (10104)
maximale Kontakte pro Tag	2 (davon maximal 1 per Video)			2
maximale Einheiten pro Kontakt	18 Einheiten = 90 Minuten		6 Einheiten = 30 Minuten	2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Einheiten pro Tag	18 Einheiten = 90 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Kontakte insgesamt	unbegrenzt			12

1040X	Individuelle Stillvorbereitung			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €			
Kontingent	aufsuchend (10401)	nicht-aufsuchend (10402)	Video	Kurzberatung
maximale Kontakte pro Tag	1			
maximale Einheiten pro Kontakt	9 Einheiten = 45 Minuten			
maximale Einheiten pro Tag	9 Einheiten = 45 Minuten			
maximale Kontakte insgesamt	1			
Die Gebührenposition 1040X ist nur bei einer Beratung zu individuellen Fragestellungen zu medizinischen und darüberhinausgehenden Belangen für den Bereich des Stillens (z.B. belastende Stillverfahren, Unsicherheiten mit dem Thema, Beurteilung der Brust/ Brustwarzen, Brust-OP) sowie praktischen Hinweisen und Anleitung zur Umsetzung (z.B. Kolostrumgewinnung), die nicht im Rahmen eines Kurses geklärt werden können, abrechenbar.				

301XX	Hilfeleistung im frühen Wochenbett			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €		pro Einheit mit Zuschlag (XXX1X): 7,24 €	
Kontingent	aufsuchend (301X1)	nicht-aufsuchend (301X2)	Video (301X3)	Kurzberatung (30104)
maximale Kontakte pro Tag	2 (davon nur der zweite per Video)			1
maximale Einheiten pro Kontakt	18 Einheiten = 90 Minuten		6 Einheiten = 30 Minuten	2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Einheiten pro Tag	18 Einheiten = 90 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Kontakte insgesamt	20 im Zeitraum von der Geburt bis zum zehnten Lebenstag			
Die Gebührenposition 301X1 ist in den ersten drei Lebenstagen sowie am Tag der ersten aufsuchenden Hilfeleistung im Wochenbett jeweils bis zu 24 Einheiten = 120 Minuten abrechenbar.				
Die Gebührenpositionen 301X1 und 301X2 sind bei Mehrlingen für das zweite und jedes weitere Kind bis zu 10 Minuten je Kind zusätzlich abrechenbar.				
Die Gebührenposition 301XX ist auch nach einer Totgeburt oder, wenn sich das Kind in Pflegefamilie oder Adoptionsfamilie befindet, abrechnungsfähig. Eine Begründung dafür ist in den Abrechnungsdaten anzugeben, sofern Hilfeleistungen zu Block 1 (Schwangerschaft) oder 2 (Geburt) des Vergütungsverzeichnisses nicht bereits abgerechnet wurden.				
Die Gebührenposition 301XX ist nach einer spontanen oder medizinisch induzierten Geburt (Abort) oder einer Fehlgeburt bis zur 11+6 SSW bei maximal insgesamt 6 Kontakten abrechenbar. Sie ist nach einer spontanen oder medizinisch induzierten Geburt (Abort) oder einer Fehlgeburt bis zur 23+6 SSW bei maximal insgesamt 10 Kontakten abrechenbar				
Darüberhinausgehende Hilfeleistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung.				

306XX	Hilfeleistung bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €		pro Einheit mit Zuschlag (XXX1X): 7,24 €	
Kontingent	aufsuchend (306X1)	nicht-aufsuchend (306X2)	Video (306X3)	Kurzberatung (30604)
maximale Kontakte pro Tag	1			1
maximale Einheiten pro Kontakt	9 Einheiten = 45 Minuten		6 Einheiten = 30 Minuten	2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Einheiten pro Tag	9 Einheiten = 45 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Zahl an Kontakttagen	8 im Zeitraum ab der 13. Lebenswoche bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Lebensmonats			
Die Gebührenpositionen 306X1 und 306X2 sind bei Mehrlingen für das zweite und jedes weitere Kind bis zu 10 Minuten je Kind zusätzlich abrechenbar.				
Die Gebührenposition 306XX ist in Fällen der Pflegschaft oder der Adoption des Kindes oder bei Tod oder Erkrankung der Mutter bei Ernährungsschwierigkeiten des Säuglings im Zeitraum ab der 13. Lebenswoche bis zum Ende des neunten Lebensmonats abrechenbar. Bei Abwesenheit der Mutter nach § 24d Satz 2 SGB V erfolgt die Leistungserbringung bei der Person, die das Kind betreut. Die Abrechnung erfolgt mit der Krankenkasse des Kindes. Eine Begründung dafür ist in den Abrechnungsdaten anzugeben.				

Anlage 3: Übersicht und Auflistung der Wahlleistungen der Hebamme Katja Christina Richter:

a) Leistungen, die nicht Gegenstand des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V sind und über die keine Zusatzvereinbarung mit Einzelkassen abgeschlossen wurde.

Die Berechnung nach a) erfolgt wenn nicht anders ausgewiesen 87€/h

oder

b) Hebammenleistungen, die zwar im Vertrag mit den Krankenkassen über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGBV vorkommen, aber über die Obergrenze der dort vorgesehenen Anzahl und / oder Zeit hinausgehen und / oder keine ärztliche Verordnung dafür vorliegt.

Die Berechnung für b) erfolgt Auf der Grundlage der jeweils für die Leistungsnehmerin gültigen Privatgebührenverordnung

Auflistung der Wahlleistungen:

Leistungen in der Schwangerschaft:

- Termine in der Schwangerschaft über die Krankenlassenleistungen hinaus und / oder ohne gültige Verordnung und auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungesnehmerin) **(b)**
- geburtsvorbereitende Akupunktur **(a)**
- Einzelgeburtsvorbereitung ohne Indikation der Krankenkassen siehe Kursausschreibung **(b)**
- Geburtstvorbereitende Hypnose in der Schwangerschaft **(a)**
- Geburtstvorbereitende Akupunktur **(a)**
- Reflexintegrationsbehandlung **(a)**
- Wellnessmassagen in der Schwangerschaft, z.B. zur Geburtstvorbereitung oder als Einweisung des Partners zur Massage **(a)**

Leistungen im Wochenbett:

- Trageberatung **(a)**
- Still- und Ernährungsberatung über den Umfang der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus **(b)**
- Schlaf- und Bindungsförderung nach Abschluss der ersten 12 Wochen nach der Geburt **(a)**
- Reflexintegrationsbehandlung **(a)**
- Wellnessmassagen im Wochenbett für Mutter und Kind oder als Einweisung des Partners in Massagen **(a)**
- Babycoaching nach I.B.T. **(a)**
- Systemisches Elterncoaching **(a)**
- Einzeltermin Rückbildungsgymnastik & Beckenbodentraining ohne gültige Verordnung **(b)**
- Coaching nach belastenden Geburtserfahrungen **(a)**

Materialpauschale Tapen (a):

- Gittertape klein 1,50€/Tape
- Kineotaping klein, z.B. Narbentape, 8€
- Kineotaping mittel, z.B. Kreuzbeinstern 12€
- Kineotaping groß, z.B. Rückenpartie, großes Bauchtape 18€

Materialpauschale bei Öl-Massagen (a):

- 18€ (Teilmassagen bis 30min)
- 32€ (Ganzkörpermassagen ab 30min)

für Massageöl, Nutzung Handtücher / Laken, gesonderte Wäsche.

Geräteverleih:

Softlaser Verleih an die Leistungsnehmerin 10€/Tag** (a)

Verleih eines Lymphdrainagegerätes an die Leistungsnehmerin 10€/Tag** (a)

** die Leistungsnehmerin haftet vollumfänglich bei Beschädigung und Verlust, auch wenn diese durch Dritte erfolgen.

Kurse außerhalb der Krankenkassenvereinbarung

Präventionskurse, Gebühr siehe Kursausschreibung (a):

- Entspannungskurse in der Schwangerschaft oder Elternzeit siehe Kursausschreibung
- Beckenbodenpräventionskurs in der Schwangerschaft oder Elternzeit siehe Kursausschreibung

Geburtsvorbereitungskurse:

- Partnergebühr Geburtsvorbereitungskurs in der Gruppe siehe Kursausschreibung oder zusätzliche Termine, die über die Anzahl der Krankenkassenleistungen hinausgehen, Gebühr siehe Kursausschreibung (a)

Wochenbett, Rückbildung und Rektusdiastase:

- Babymassagekurs Gebühr siehe Kursausschreibung (a)
- Tupler Technik bei Rektusdiastase inkl. Bauchgurt (Betreuung über 6 Wochen inkl. 3 Behandlungstermine inklusive des erforderlichen Bauchgurt in der Gruppe oder Einzel siehe Kursausschreibung (a)
- zusätzliche Rückbildungsgymnastik über die Anzahl der Krankenkassenvereinbarung hinaus (b)

Und ggf. weitere sonstige vereinbarte Leistungen (Bezeichnung und vereinbarte Gebühr erfolgt auf dem Quittierung Bogen siehe Anlage 4).

Anlage 4: Inanspruchnahme der Wahlleistung “erweiterte Erreichbarkeit der Hebammen”

Mit dieser Vereinbarung bestätigt die Leistungsenehmerin der Hebamme die freiwillig gewählte und ausdrücklich gewünschte Inanspruchnahme der Wahlleistung “erweiterte Erreichbarkeit der Hebamme”.

Anmerkung: Die Hebamme ist ansonsten von Montag bis Freitag telefonisch (AB) von 09.00 bis 16.00 Uhr unter der Telefonnummer 04521 - 8303011 und 0175-3600008 für kurze Telefonate bis zu 10min im Rahmen der gesetzlichen Hebammengebührenverordnung erreichbar. Zeitlich über 10 Minuten hinausgehende Telefonate sind nicht Umfang des Kassenvertrags und können als Wahlleistung vereinbart werden. Beratungsanfragen über Facebook, Instagram oder WhatsApp oder andere Messenger-Diensten, die nicht DSGVO konform sind, können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet werden und werden daher ungelesen gelöscht. Auch bei Vereinbarung der erweiterten Erreichbarkeit ergibt sich kein Anspruch auf ständige Erreichbarkeit. Während eines Kurses oder anderen Beratungstermins steht die Hebamme nicht zwingend zur Verfügung. Sollte die Hebamme nicht erreichbar sein, so muss sich die Leistungsempfängerin bei Bedarf an den Kinderarzt oder den betreuenden Gynäkologen wenden.

Hiermit nehme ich folgende Wahlleistung freiwillig und auf ausdrücklichen Wunsch in Anspruch und bestätige, dass eine vorherige Aufklärung über Kosten und Art der Wahlleistung erfolgt ist (bitte ankreuzen):

- ☐ Telefonische Beratungen länger als 10 Minuten (b), ab Beginn der 11. Minute mit 6,19 € / 5 Minuten bzw. für privatversicherte Patientinnen abhängig von für sie gültigen Privatgebührenverordnung (in Schleswig Holstein der 2fache Satz).

per eMail, SMS oder DSGVO konformen Messenger (auch am Wochenende)

Hiermit erkläre ich, dass ich die über die Hebammengebührenverordnung hinausgehende Erreichbarkeit per SMS, E-Mail oder DSGVO konformen Messenger App wie folgt in Anspruch nehmen möchte (siehe angekreuzter Leistungspunkt). Etwaige Kosten für den Erwerb einer DSGVO konformen Messenger App trage ich als die LeistungsnehmerIn selbst.

- ☐ 10€/ per SMS, E-Mail oder Messenger Nachricht
- ☐ Kommunikationspauschale Schwangerschaft 150€*
- ☐ Kommunikationspauschale Wochenbett bis Ende 12. Woche 150€*
- ☐ Kommunikationspauschale Stillzeit 150€*

*) pro Tag maximal 2 Anfragen und zwischen 8:30 und 19:00 Uhr

Ort, Datum und Unterschrift der LeistungsnehmerIn

Anlage 5: Quttierungsbogen Wahlleistungen:

Hiermit bestätige ich, dass ich freiwillig und auf ausdrücklichen Wunsch folgende Wahlleistungen in Anspruch genommen habe. Eine vorherige Aufklärung ist erfolgt.

Leistungsbezeichnung	Datum	Zeit (von - bis)	Unterschrift

